

Betriebsvereinbarung über Arbeitszeiten in der Röntgendiagnostik (MTRA)

Diese Vereinbarung regelt Beginn, Ende und Dauer der Schichten und Pausen. Soweit die weibliche Form benutzt wird, gelten die Formulierungen unabhängig davon immer gleichermaßen für Männer.

1. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt persönlich für medizinisch-technische Röntgenassistenten (MTRA) und die mit medizinisch-technischen Röntgenassistentenaufgaben dauerhaft betrauten Beschäftigten

- welche aufgrund ihres Arbeitsvertrags mit dem Alfried Krupp Krankenhaus gGmbH in der Röntgendiagnostik beschäftigt werden und
- tarifrechtlich vom Geltungsbereich des TVöD-K unmittelbar erfasst werden oder
- einzelvertraglich die Geltung des TVöD-K mit dem Arbeitgeber vereinbart haben.

Diese Betriebsvereinbarung gilt zeitlich

- ab dem 1. September 2011
- längstens, bis das Arbeitsverhältnis der von ihr Erfassten nicht mehr in den unmittelbaren Geltungsbereich des TVöD-K fallen kann.

2. Voraussetzungen

Unter folgenden Bedingungen wird diese Betriebsvereinbarung geschlossen:

1. Es wird den Beschäftigten ermöglicht, die Bereitschaftsdienste am Wochenende in der Länge zu halbieren (tägliche Höchstarbeitszeit).
2. Zum Zwecke der Entgeltberechnung weisen die Betriebsparteien den Bereitschaftsdiensten gemäß § 8.1 Abs. 2 TVöD-K die Stufe III zu.
3. Als Ausgleich für jeweils zwei geleistete Bereitschaftsdienste der Schichtarten SBD und/oder SoBD gewährt der Arbeitgeber als Maßnahme zum Gesundheitsschutz Gesundheitsstunden in Form von Arbeitsbefreiung in Höhe einer Schicht mit ausschließlich regelmäßiger Arbeitszeit.

Der Arbeitgeber hat die Tarifpartner auf landesbezirklicher Ebene gemäß § 7.1 Abs. 6 TVöD-K bei Aufnahme der Verhandlungen über diese Betriebsvereinbarung informiert.

3. Beginn und Ende der Schichten

Die Einteilung zu Schichten beschränkt sich auf die folgenden Beginn- und Endezeiten:

Mo – Do	F	07:30 - 16:00		
	S1	09:30 - 18:00		
	S2	10:30 - 19:00		
	SBD	10:30 - 19:00	+ Bereitschaft 19:00 - 07:30	+ Vollarbeit 07:30 - 08:00
Fr, Vorfeiertage	SfBD	10:30 - 19:00	+ Bereitschaft 19:00 - 08:00	+ Vollarbeit 08:00 - 10:30
Samstag	SaBD	09:30 - 18:00	+ Bereitschaft 18:00 - 08:00	+ Vollarbeit 08:00 - 09:30
Sonntag	SoBD	09:00 - 18:00	+ Bereitschaft 18:00 - 07:30	+ Vollarbeit 07:30 - 08:00
Feiertag	FeiBD	09:30 - 18:00	+ Bereitschaft 18:00 - 07:30	+ Vollarbeit 07:30 - 08:00
Sa, So, Fei	WK	11:00 –15:00		
Mo – Do	S1RB	09:30 - 18:00	+ Rufbereitschaft 18:00	bis 07:30
Freitag	SfRB	09:30 - 18:00	+ Rufbereitschaft 18:00	bis 10:00
Samstag	SaRB	10:00 - 15:00	+ Rufbereitschaft 15:00	bis 10:00
So u. Feiertag	SoRB	10:00 - 15:00	+ Rufbereitschaft 15:00	bis 07:30

Zur Planung und Erfassung wird eine Schichtplanungs-Software (im Augenblick Time Office) eingesetzt. Dort werden im Übrigen folgende Sonderdienste hinterlegt, um die Dokumentation von außerordentlichen Planänderungen mit einvernehmlichem „Einspringen“ zu erleichtern:

Mo – Do	BD1	Bereitschaft 19:00 - 07:30	+ Vollarbeit 07:30 - 08:00
Fr, Vorfesttage	BD2	Bereitschaft 19:00 - 08:00	+ Vollarbeit 08:00 - 10:30
Sa	BD3	Bereitschaft 18:00 - 08:00	+ Vollarbeit 08:00 - 09:30
So u. Feiertag	BD4	Bereitschaft 18:00 - 07:30	+ Vollarbeit 07:30 - 08:00

4. Pausen

Die Schichten werden von 12:30 bis 13:00 Uhr durch eine Pause von 30 Minuten unterbrochen. Davon abweichend kann der Arbeitgeber für Einzelne unter Beachtung der Mitbestimmung im Zuge der Schichtplanung die Pausenzeit verlegen. Im Bereitschaftsdienst sind zusätzliche Kurzpausen von insgesamt 30 Minuten zu gewähren. (2-mal eine viertel Stunde)

Diese gesamt 30-minütige Pause wird auf die regelmäßige Arbeitszeit angerechnet. Die Pausen im Bereitschaftsdienst werden ab dem 01. Januar 2012 auf 3 Kurzpausen erhöht (45 Minuten), wenn der Arbeitgeber bis dahin keine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat.

5. Bereitschaftsdienste

Der Arbeitgeber stellt der Beschäftigten ein innerbetriebliches DECT-Telefon zu Verfügung. Abweichend von der „Protokollnotiz zur Betriebsvereinbarung über den Betrieb des digitalen **Telekommunikationssystems“ haben die Beschäftigten die Auflage, sich in ihrer Bereitschaftsdienstzeit und in den sie unterbrechenden Pausen jederzeit über dieses Telefon erreichbar zu halten und im Bedarfsfall unverzüglich die Arbeit aufzunehmen.**

6. Rufbereitschaft

Binnen eines Quartals werden Beschäftigte maximal zu 10 Schichten eingeteilt, an die sich eine Rufbereitschaft anschließt.

Wenn die Mitarbeiter zum Einsatz mit dem eigenen PKW fahren, stellt der Arbeitgeber die Beschäftigten von der Begleichung nicht vorsätzlich verursachter Eigenschäden frei (Dienstreisen-Vollkaskoversicherung).

Verkürzt die letzte Inanspruchnahme die Ruhezeit auf weniger als 5,5 Stunden bis zur Folgeschicht, so beginnt der Dienst für die Beschäftigten erst, wenn die Ruhezeit eingehalten worden ist. Das Arbeitsende bleibt so, wie die Beschäftigte im Dienstplan eingeteilt war. Der Betriebsrat stimmt in diesem Fall dem geänderten Arbeitsbeginn zu. Die Schicht wird als volle Schicht gewertet.

Die Beschäftigung an einem Sonn- oder Feiertag durch Rufbereitschaft zwischen 00:00 und 24:00 Uhr zieht die Verpflichtung nach sich, einen entsprechenden Ersatzruhetag zu gewähren. Der Ersatzruhetag für einen Feiertag verkürzt dabei die Arbeitszeit um die schichtplanmäßig ausfallende Arbeitszeit.

Sollten die Gesetze oder der Tarifvertrag (TVöD-K oder ihn ersetzende) andere Regelungen treffen, so gelten diese.

7. Überprüfung

Nach einer Erprobungsphase von 6 Monaten ab Umsetzung oder einer durch die Betriebsparteien veranlassten Gefährdungsbeurteilung bewerten der Arbeitgeber und der Betriebsrat den Inhalt dieser Vereinbarung in einer gemeinsamen Besprechung mit den Beschäftigten.

8. Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird mit dem nächsten aufzustellenden Schichtplan umgesetzt.

Essen, den 31. August 2011

Horst A. Jeschke
Vorsitzender der Geschäftsführung

Manfred Altenschmidt
Vorsitzender des Betriebsrates